Fall 1.1: Wintersemester 2025/2026

Frage 1:

Angesichts der erfreulichen Entwicklung der Europäischen Union zu einer politischen Union möchte die Bundestagsfraktion F einer Gesetzesvorlage in den Bundestag einbringen, wonach durch Gesetz künftig auch Bürgern aus Staaten der Europäischen Union, die sich bereits seit 5 Jahren in der BRD befinden und hier ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht zum Bundestag gewährt wird.

Wäre das Gesetz materiell verfassungsgemäß?

Frage 2:

Auch im Land L wird die Einführung des Wahlrechts für Europäer erwogen. Ist das zulässig?

Frage 3:

Angenommen, Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein Ausländerwahlrecht nach der momentanen Gesetzeslage nicht zulässig sei: Prüfen Sie die Möglichkeiten, ein Wahlrecht für Ausländer einzuführen.

Lösung

Frage 1:

A. Demokratieprinzip

Das Gesetz könnte gegen das Demokratieprinzip aus Art. 20 II 1 GG verstoßen.

* Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus
* Das Volk aus Souverän“ = Träger der Staatsgewalt
* Das Wahlrecht als Grundpfeiler demokratischer Legitimation der die Staatsgewalt ausführenden Organe (Art. 20 II 2 GG)
* Bedeutend für die Ausübung des Wahlrechts: das „Volk“

Wer ist das Volk i.S.d. Art. 20 II 1 GG? à Auslegung

* Wortlaut: „Volk“ wenig aussagekräftig
* Systematik:
  + vgl. Präambel des GG: nennt „die Deutschen“ und das „Deutsche Volk“
  + Eid des BP (Art. 56 GG) und der Mitglieder der BReg (Art. 64 II GG): schwören auf das „Deutsche Volk“
  + Auch Art. 146 GG nennt das „Deutsche Volk“
  + Aus Art. 28 I 3 GG: EU-Ausländer nur ausnahmsweise wahlberechtigt

à deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 I GG)

* ABER: Sinn und Zweck / teleologische Auslegung:
  + Zunehmender Anteil von Ausländern an der Gesamtbevölkerung = „Volk“ könnte alle erfassen, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten
  + DAGEGEN: Art. 20 II GG bezieht sich auf das „Staatsvolk“: Teil des Staatsbegriff (Jellinek) = insbesondere dauerhafte Beziehung zum Staat, dauerhaftes Unterworfensein unter die Staatsgewalt, Erfordernis und Berechtigung zur demokratischen Legitimation derselbigen (Gebiets- und Personalhoheit des Staates)
  + Bedeutend: Unionsbürger zwar der Gebietshoheit Deutschlands, aber der Personalhoheit ihres Heimatstaates unterworfen; können sich der deutschen Hoheit jederzeit durch Ausreise entziehen – unabhängig ihrer kulturellen Verknüpfung und Integration

à keine derartige „dauerhafte Verbindung“ zum deutschen Staat wie sie von Art. 20 II 1 GG gefordert wird

Folge: nur das „deutsche“ Volk ist wahlberechtigt. Ein Ausländerwahlrecht verstieße gegen Art. 20 II 1 GG.

Frage 2:

Unzulässigkeit auf Landesebene?

* Nur unzulässig, wenn Art. 20 II 1 GG wie oben Anwendung findet
* Dazu Art. 28 I 2 GG: ebenfalls der Begriff „Volk“
* Einheitliches Begriffsverständnis im GG erforderlich (Einheit zwischen Bund und Ländern)
* Umkehrschluss aus Art. 28 I 3 GG: Ausländerwahlrecht nur bei Kommunalwahlen

Folge: Ausländerwahlrecht auch auf Landesebene unzulässig.

Frage 3:

Verfassungsänderung:

1. Möglichkeit: Änderung des Art. 20 II 1 GG in: „Alle Staatsgewalt geht von den auf dem Staatsgebiet Wohnenden aus.“

* Verfassungsänderung gemessen an Art. 79 III GG (sog. Ewigkeitsgarantie)
* Grundsätze aus Art. 1 und 20 GG sind unveränderlich; dürfen durch Verfassungsänderungen nicht berührt werden
* Ausländerwahlrecht verstößt gegen Art. 20 II 1 GG (s.o.)
* Der Souverän in Deutschland kann also nicht anders bestimmt werden

à Änderung des Art. 20 II 1 GG demnach ausgeschlossen

*Art. 28 I 3 GG: kein Verstoß gegen Art. 79 III GG*

* *Wahlen zu den Gemeindevertretungen bestimmen nur die Zusammensetzung eines Exekutivorgans – Landtags- und Bundestagswahlen bestimmen aber die Zusammensetzung eines Legislativorgans*
* *Grund: enge örtliche Verbindung zwischen den Einwohnern der Gemeinde und den Vertretungen auf kommunaler Ebene à Umsetzung des Art. 22 AEUV*
* *Art. 79 GG schützt allerdings nur den Inhalt von Art. 1 und 20 GG, den diese bei Inkrafttreten des GG hatten: nachträgliche Ergänzungen wie Art. 20 IV GG werden nicht erfasst – Hintergrund: keine massive Ausweitung der Ewigkeitsgarantie durch BT und BR, sodass es nicht zu einer sog. Versteinerung des Verfassungsrechts kommt*
* *Art. 79 GG demnach natürlich auch von der Ewigkeitsgarantie erfasst*

*ABER: Art. 146 GG – das deutsche Volk könnte sich eine „neue“ Verfassung geben und dadurch die Inhalte neu bestimmen bzw. auch die Ewigkeitsgarantie antasten (sehr hohe Anforderungen)*

1. Möglichkeit: Änderung des StAG

* Begriff des „deutschen Volkes“ ausweiten: Vss. der Staatsangehörigkeit ändern
* Kein Verstoß gegen Art. 20 II 1 GG, weil zunächst deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird
* Art. 73 I Nr. 2 und 116 I GG: Gesetzgeber kann Regelungen zum Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bestimmen